



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

FA/009/16

Amt	Finanzverwaltung
Abteilung	
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	11.04.2016
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	21.04.2016		öffentlich

Betreff: Rechtsform der Betriebe Wasser- und Abwasserwerk

Sach- und Rechtslage:

In der Ratssitzung am 10.12.2015 wurde der Beschluss gefasst, den Bürgermeister zu beauftragen, die Vor- und Nachteile der Auflösung der gemeindlichen Eigenbetriebe zu erheben und die Ergebnisse in einer der folgenden Sitzungen zur Diskussion und Abstimmung vorzulegen.

Hier ist zunächst festzustellen, dass das Wasserwerk derzeit in der Betriebsform Eigenbetrieb bzw. das Abwasserwerk als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt werden mit der Folge, dass hier jeweils die Eigenbetriebsverordnung und nicht die Gemeindeordnung anzuwenden ist.

Die Gründe, die damals für die Gründung eines Eigenbetriebs gesprochen haben, sind mit der Einführung von NKF und der doppelten Buchführung bei der Gemeinde Altenbeken nicht mehr oder nicht mehr vollständig vorhanden.

Argumente für eine Auslagerung z. B. des Abwasserwerkes waren, dass Investitionen, Aufwendungen und Erträge direkt dem Betrieb zugeordnet werden konnten, was die genaue Ermittlung des Gebührenbedarfes vereinfachte.

Das Abwasserwerk wurde 1991 in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung, da die kamerale Buchhaltung bei der Gemeinde eine Darstellung von Kosten wie Abschreibung, Rückstellungen etc. nicht ermöglichte.

Mit der Einführung von NKF und der damit einhergehenden doppelten Buchführung kann dieses auch im Haushalt der Gemeinde Altenbeken genau abgebildet werden.

Nachstehend sind die Gründe für und gegen eine Rückführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk bzw. des Eigenbetriebes Wasserwerk aufgelistet:

1.) Für eine Rückführung der Werke in den Produkthaushalt der Gemeinde Altenbeken sprechen:

- keine zusätzlichen Einzelabschlüsse der Werke mehr notwendig, d.h. geringere Prüfkosten durch den Wirtschaftsprüfer und des Gemeindeprüfungsamtes, weniger Verwaltungsaufwand, geringerer Personaleinsatz.
- Gesamtabschluss wird nicht mehr notwendig sein mit den gleichen Vorteilen wie bei dem Wegfall der Einzelabschlüsse
- die zusätzlichen Wirtschaftspläne mit den Inhalten Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan, Stellenplan, Schuldenübersicht fallen weg.
- Nur ein Bankkonto, so dass Überweisungen untereinander (Werke – Gemeinde) nicht mehr notwendig werden. Die gegenseitigen Verbuchungen erfolgen nur noch über die interne Leistungsverrechnung
- Durch den Wegfall des gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsausschusses wird der Verwaltungsaufwand verringert.
- Die Buchführung erfolgt nur noch in einem Mandanten (Gemeinde) und nicht wie bisher in drei. Es muss dann auch nur noch ein Mandant „gepflegt“ werden.

2.) Gründe, die gegen eine Rückführung sprechen:

- Wegfall des Betriebsausschusses
- Wegfall Betriebsleiter (Aufgrund der Eigenbetriebsverordnung und der daraus entstandenen Eigenbetriebssatzung hat der Betriebsleiter eine höhere Selbstständigkeit und Entscheidungsbefugnisse als der Bürgermeister)
- Die Umwandlung führt zu einem einmaligen hohen Verwaltungs- und Personalaufwand.
- Bei der Rückführung der Werke in den Gesamthaushalt fällt ein gewisses Maß an Transparenz weg. Diese Transparenz könnte aber – soweit gewünscht – durch zusätzliche Auswertungen oder Darstellungen wiederhergestellt werden.

Fazit/Empfehlung der Kämmerei:

Die Rückführung der Werke in den Gemeindehaushalt erfordert einen einmaligen sehr hohen Personal- und Verwaltungsaufwand. Sowohl die Überführung der vorhandenen Daten als auch der Umgang mit unterschiedlichen Bewertungen der Anlagevermögen und der Nichtzuordnung der Sonderposten/Ertragszuschüsse werden Personalzeiten über einen längeren Zeitraum binden. Trotzdem spricht sehr vieles dafür, die Eigenbetriebe aufzulösen (s. oben). Die danach geringeren Prüfungskosten und die Einsparung von Verwaltungs- und Personalressourcen sprechen erheblich für eine Rückführung der Werke.

Trotzdem in diesem Jahr noch sechs Jahresabschlüsse (Gemeinde, Wasserwerk- und Abwasserwerk 2014 und 2015) anstehen, sollte angestrebt werden, die Rückführung zum 31.12.2016 durchzuführen.-

Der Haupt- und Finanzausschuss wird dem Rat in seiner Sitzung am 17.04.2016 eine Empfehlung geben.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Rückführung der eigenbetrieblichen Einrichtung Abwasserwerk und des Eigenbetriebes Wasserwerk in den Kernhaushalt der Gemeinde Altenbeken zu organisieren und durchzuführen. Als Datum der Rückführung wird der 31.12.2016 angestrebt.

Daraus folgt, dass der Haushaltsplan für das Jahr 2017 mit den vorgenannten Daten und Merkmalen der Produkte/Kostenträger „Abwasser“ und Wasser vervollständigt wird.